

## Mietvertrag für IO HAWKs

Mieter:

Telefon:  
Fax:  
E-Mail:  
Internet:

Vermieter:

IO HAWK Europe  
c/o Capteq GmbH  
Pascalstr. 17  
47506 Neukirchen-Vluyn

Telefon: 02845 / 981 53 66  
Fax: 02845 / 981 53 58  
E-Mail: [order@iohawk.de](mailto:order@iohawk.de)  
Internet: [www.iohawk.de](http://www.iohawk.de)

Im folgenden Vermieter genannt.

Zu den allgemein gültigen Mietbedingungen wird zwischen den Vertragspartnern folgender Vertrag geschlossen:

### **1. Mietdauer/Transport**

Das Mietobjekt wird gemietet

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Miettage

Geplante Anlieferung per Paketversand am: \_\_\_\_\_

Abholung durch Kurier am: \_\_\_\_\_

Die Lieferung und Rücklieferung des Mietobjekts erfolgt auf Kosten des Mieters.

Die Gefahr einer Beschädigung oder vollständigen Zerstörung des Mietobjekts auf dem Transportweg trägt der Mieter; sofern der Mieter die Kosten einer Transportversicherung (im Speditionspreis enthalten ) trägt, übernimmt der Vermieter die Gefahrtragung auf dem Transportweg.

### **2. Mietobjekt/Berechnung pro Tag/Gesamt**

Erfolgt die Rücklieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, so wird für jeden weiteren Tag der verspäteten Rückgabe jeweils der reguläre Grundpreis pro Einzel-Miettag zusätzlich berechnet.

Der Mietpreis zzgl. Kautions (500 €) sind per Vorkasse zu entrichten.

Die Kautions wird auf gleichem Zahlungsweg zurückerstattet, sobald der Vermieter das Mietobjekt unversehrt zurückerhalten hat.

Im, vom Mieter verursachten, Schadenfall, werden die Kosten für notwendige Reparaturen der Kautions abgezogen, siehe hierzu auch Punkt 3.4.

### **3. Information, Gefahren & Haftung**

#### **3.1.**

Der Mieter hat die Gefahrenhinweise und Einführungen des Benutzerhandbuchs sorgfältig gelesen und verstanden. Er ist dabei über die möglichen Gefahren und Haftungsrisiken informiert worden. Der Mieter verpflichtet sich Dritte unter Einhaltung folgender Kriterien zu unterweisen, bzw.

Anforderungen einzuhalten, bevor einer Probefahrt zugestimmt wird:

- 1) Einweisung & Sicherheitstraining wurde mit Dritten durchgeführt
- 2) Gefahren & Haftungsrisiken wurden vermittelt.
- 3) Probefahrt nur auf Privatgelände mit Zustimmung des Eigentümers
- 4) Mindestgewicht 25 kg und Höchstgewicht von 120 kg des Fahrers
- 5) Nur im Anfänger Modus (max. 6 km/h), Empfehlung Helm tragen
- 6) Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr, keine Haftung über den Vermieter.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Gebrauchsüberlassung an Dritte kein Vertragsverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Dritten begründet wird. Ebenso wenig bestehen für den Vermieter Schutzpflichten für Dritte aus dem Vertragsverhältnis zum Mieter.

### **3.2.**

Die Nutzung des Mietobjektes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Mieters. Der Mieter kann den Vermieter nicht für eigene Fehler (Fahrfehler) oder das Verhalten Dritter in Anspruch nehmen. Der Vermieter haftet folglich ausschließlich in seinem Verantwortungsbereich nach den folgenden Regeln:

Die Haftung des Vermieters – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) – ist ausgeschlossen.

Der Vermieter haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch bezüglich seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen). Ebenso uneingeschränkt haftet der Vermieter bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung des Vermieters auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Auch bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit besteht eine Haftung nach dem Gesetz. Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die verbleibende Haftung des Vermieters auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

Für den Fall des Aufwendungsersatzes (mit Ausnahme desjenigen nach §§ 439 II, 635 II BGB) gelten die vorstehenden Einschränkungen entsprechend.

Keine Haftung für Schäden wird auch aus nachfolgenden Gründen übernommen:

Ungeeigneter oder unsachgemäßer Gebrauch des Mietobjekts (insbesondere bei Verstoß gegen die Sicherheits- und Nutzungshinweise), übermäßige Beanspruchung des Mietobjekts oder unsachgemäße und ohne durch den Vermieter genehmigte Änderungen oder Instandsetzungen des Mietobjekts.

Der Ausschluss der Haftung des Vermieters wirkt auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt.

### **3.3.**

Zusicherungen und Garantien sind nur abgegeben, wenn der Vermieter diese ausdrücklich und schriftlich gewährt.

### **3.4.**

Im Falle von Missbrauch, Diebstahl oder irreparabler Schäden wird der volle Bruttoverkaufspreis dem Mieter in Rechnung gestellt. Dem Mieter steht dabei der Nachweis frei, dass dem Vermieter ein wesentlich geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

Im Falle von Beschädigung werden nur die tatsächlichen Reparaturkosten dem Mieter fakturiert. Der Mieter haftet auch für schuldhaftes Verhalten Dritter im Sinne dieser Vereinbarung. Als Dritte gelten dabei alle Personen, denen der Mieter die Benutzung des Mietobjekts überlässt.

### **3.5.**

Fällt das Mietobjekt aufgrund technischer Störung aus, so erfolgt keine Berechnung des Mietobjekts, ab dem Zeitpunkt der Störung bis zur Behebung oder des Austausches des Mietobjekts durch den Vermieter.

Abgesehen von der Kürzung der Mietberechnung um die Tage des Ausfalls, haftet der Vermieter für Schäden des Mieters aufgrund einer technischen Störung der Mietsache nur entsprechend 3.2.

Der Ausfall des Mietobjekts ist unverzüglich, dies bedeutet innerhalb von 3 Stunden nach Ausfall bzw. Auftreten der Störung dem Vermieter mitzuteilen. Gleiches gilt für Lieferverzögerungen durch den Vermieter oder dessen Spediteur.

## **4. Probefahrten nur auf Privatgelände, Verkehrssicherungspflichten, Freistellungsklausel**

### **4.1.**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass derzeit für den IO HAWK keine straßenrechtliche Betriebsgenehmigung in Deutschland durch die deutschen Behörden vorliegt.

Demzufolge darf nur auf Privatgelände gefahren werden, sofern das Einverständnis des Besitzers des Privatgeländes vorliegt.

Es ist nicht erlaubt mit dem IO HAWK auf öffentlichen Straßen, Radwegen, Gehwegen, Plätzen oder sonstigen, öffentlichen Einrichtungen zuzufahren.

Ein entsprechender Antrag auf Erteilung der Betriebsgenehmigung in Deutschland ist bereits gestellt, es kann jedoch keine Zusicherung über den Zeitpunkt, noch über eine generelle Zulassung aus heutiger Sicht erfolgen.

Im Falle des bestimmungswidrigen Gebrauchs entgegen der Betriebsgenehmigung steht dem Vermieter ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrags aus wichtigem Grund zu.

### **4.2.**

Der Mieter übernimmt sämtliche Verkehrssicherungspflichten im Hinblick auf das Mietobjekt. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, das Mietobjekt nicht entgegen seiner Betriebsgenehmigung zu nutzen.

### **4.3.**

Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter, die aufgrund einer bestimmungswidrigen Benutzung, insbesondere durch Verstoß gegen die Betriebsgenehmigung entstehen, frei.

Die Nutzung und Haftung erfolgt auf eigene Gefahr (vgl. auch Ziffer 3.2).

Ich versichere die oben aufgeführten Punkte gelesen und verstanden zu haben. Ich werde mich an diese Mietvereinbarung halten und entsprechend der oben genannten Punkte handeln.